

Dieses Naturschutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Tiere.

Zu seinem Schutz sind folgende Verbote einzuhalten:

- Wege zu befahren
- feste Wege zu verlassen
- Hunde frei laufen zu lassen
- Tieren nachzustellen sowie ihren Lebensraum zu beeinträchtigen
- Pflanzen zu pflücken, auszugraben, zu beschädigen oder einzubringen
- zu reiten
- zu zelten oder zu lagern
- Feuer anzumachen oder zu unterhalten
- Lärm zu machen

Die Einhaltung der Verbote wird überwacht. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und sollen der Polizei gemeldet werden.

Alle Ver- und Gebote stehen in der Schutzgebietsverordnung; diese kann beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Höhere Naturschutzbehörde -



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Naturschutzgebiet

Liebe Besucherinnen und Besucher,

dieses Naturschutzgebiet ist ein besonders schutzwürdiger Lebensraum zahlreicher selten gewordener Pflanzen und Tiere. Bitte tragen Sie dazu bei, die Natur in diesem Gebiet besonders zu schonen:

- Bleiben Sie auf den Wegen.
- Schonen Sie alle Pflanzen und Tiere.
- Benutzen Sie zum Radfahren nur befestigte Wege.
- Führen Sie Ihren Hund an der Leine.
- Machen Sie Feuer nur an ausgewiesenen Feuerstellen.
- Lagern und zelten Sie nicht im Naturschutzgebiet.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Naturschutzgebiet

Liebe Besucherinnen und Besucher,

dieses Naturschutzgebiet ist ein besonders schutzwürdiger Lebensraum zahlreicher selten gewordener Pflanzen und Tiere. Bitte tragen Sie dazu bei, die Natur in diesem Gebiet besonders zu schonen. Es ist insbesondere verboten:

- das Schutzgebiet außerhalb von befestigten Wegen (mit Ausnahme des Rheinvorlandes von Strom-km 360,5 bis 362) zu betreten.
- Tiere und Pflanzen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu beunruhigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren.
- Hunde frei laufen zu lassen.
- zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen.
- Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
- Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.
- außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE